

# **Satzung**

## **zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hildburghausen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung mit § 14 abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – (ThürBKG) in Verbindung mit § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Hildburghausen auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 23.12.2020 die folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung

1. der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren

- Stadtbrandmeister,
  - Wehrführer,
  - Leiter der Jugendfeuerwehr,
  - Zug- und Verbandsführer,
- sowie ihren ständigen Vertretern,

2. der ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren mit besonderen Aufgaben

- Geräte- und Atemschutzgerätewarte,
- Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der informations- und Kommunikationsmittel sowie die statistische Datenerfassung,

3. der aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hildburghausen.

### **§ 2 Grundsatz**

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

(3) In Anerkennung für das Ehrenamt erhalten die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren einen Betrag nach § 6 dieser Satzung.

(4) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

### **§ 3**

#### **Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Funktionen laut § 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte des Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

(2) Neben dem monatlichen Pauschalbetrag ist auf Antrag der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG und der Satzung der Stadt Hildburghausen über den Verdienstausfall für beruflich selbstständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hildburghausen zu erstatten. § 2 Abs. 1 dieser Satzung bleibt unberührt.

(3) Reisekosten sind nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes zu berechnen.

### **§ 4**

#### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und der Zuschüsse sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die ständigen Vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die mindestens der Hälfte der für den Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung entspricht.

(3) Nimmt ein ständiger Vertreter die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate wahr, so hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Aufwandsentschädigung.

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 1 wahr, die mit einer Aufwandsentschädigung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen verbunden sind, so werden diese nebeneinander gewährt.

### **§ 5**

#### **Ruhende Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit oder solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

### **§ 6**

#### **Förderung des Ehrenamtes**

(1) Die Stadt Hildburghausen zahlt den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der

Freiwilligen Feuerwehren als Anerkennung für das Ehrenamt in der Feuerwehr eine jährliche Aufwandsentschädigung von 1,00 € pro geleisteter Einsatzstunde. Ab dem 01.01.2021 beträgt die jährliche Aufwandsentschädigung 2,50 € pro geleisteter Einsatzstunde.

(2) Anspruchsberechtigt sind nur aktive Angehörige der Einsatzabteilungen, welche an mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden im Jahr sowie an mindestens 10 % der im Jahr angefallen Einsätze der jeweiligen Wache teilgenommen haben. Die entsprechenden Zeittnachweise sind vom Stadtbrandmeister unterschrieben vorzulegen.

(3) Die Auszahlung der jährlichen Aufwandsentschädigung erfolgt im ersten Quartal eines Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr.

(4) Die Feuerwehrdienstleistenden erhalten bei Sicherheitswachen eine Entschädigung von 15,00 € je geleisteter Sicherheitswachstunde. Die Auszahlung erfolgt 14 Tage nach dem Ende des Sicherheitswachdienstes.

## **§ 7**

### **Zusatzversicherung für die Mitglieder der Feuerwehren**

(1) Durch die Stadt Hildburghausen wurde eine Zusatzversicherung für alle Mitglieder der Feuerwehren der Stadt abgeschlossen. Diese beinhaltet eine Krankenhaustagegeldzahlung und eine Genesungsgeldzahlung im Falle eines unfallbedingten stationären Aufenthalts im Krankenhaus.

(2) Bei Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung werden an den betroffenen Kameraden 70 v. H der Tagessätze ausgezahlt.  
Die verbleibenden 30 v. H. werden zweckgebunden für die Feuerwehr verwendet.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.Dezember 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 05.03.2019 außer Kraft.

Hildburghausen, den 10.02.2021

(Siegel)

Tilo Kummer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

**Anlage zur Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die unter § 1 Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Personen**

Funktionsträger	Grundbetrag in Euro	Zuschlag in Euro
Stadtbrandmeister	270,00	6,00 für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerwehr
stellvertretender Stadtbrandmeister	135,00	
Wehrführer Stützpunktfeuerwehr	150,00	
stellvertretende Wehrführer Stützpunktfeuerwehr	75,00	
Wehrführer einer Ortsteilfeuerwehr	70,00	
Stellvertretender Wehrführer einer Ortsteilfeuerwehr	35,00	
Sicherheitsbeauftragter (alle Wachen)	100,00	
Jugendfeuerwehrwart	100,00	
Verantwortlicher Zugführer eines Ausbildungszuges der Stützpunktfeuerwehr	70,00	
Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	100,00	
Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	100,00	
Feuerwehrdienstleistender für die statistischen Datenerfassung für das Thüringer Landesamt für Statistik	100,00	
Gerätewart Stützpunktfeuerwehr	150,00	
Atemschutzgerätewart Stützpunktfeuerwehr	150,00	
Gerätewart der Ortsteilfeuerwehr	50,00	